

## Informationen zur psychotherapeutischen Behandlung

### ■ Was ist Psychotherapie?

PSYCHOTHERAPIE ist eine eigenständige, anerkannte Wissenschaft, welche sich von der ärztlichen Medizin, der Psychologie oder der Sozialarbeit unterscheidet, jedoch in Kooperation mit diesen Fachbereichen arbeitet.

Psychotherapie dient der Behandlung von körperlichen und seelischen Leidenszuständen in Form von Gesprächen.

PSYCHOTHERAPEUT dürfen sich nur Personen nennen, welche eine gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich absolviert haben und in der PSYCHOTHERAPEUTENLISTE des Gesundheitsministeriums eingetragen sind (einsehbar: [www.frauen.bmsg.gv.at](http://www.frauen.bmsg.gv.at)).

### ■ psychotherapeutische Behandlungsmethode, Setting

Ich bin ausgebildet in der Methode der systemischen Familientherapie, welche eine von 17 in Österreich vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen anerkannten Methoden der PSYCHOTHERAPIE darstellt. Ich arbeite mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern, sowie mit Einzelpersonen und mit Paaren. Die Gespräche finden je nach Erfordernis einzeln oder mit mehreren Personen statt.

Weitere Informationen zur Methodik können sie im Internet finden, unter:

[www.la-sf.at](http://www.la-sf.at), [www.oemas.at](http://www.oemas.at), [www.oeagg.at](http://www.oeagg.at), [www.gesundheit.at](http://www.gesundheit.at), [www.oebvp.at](http://www.oebvp.at),  
[www.psyonline.at](http://www.psyonline.at)

### ■ Behandlungsverhältnis

Damit das PSYCHOTHERAPEUTISCHE Behandlungsverhältnis zustande kommt, braucht es die vertragliche Einigung zwischen ihnen als Klient und mir, es setzt ihre Einwilligung zur Behandlung voraus, weiters gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit.

### ■ Einbeziehung des gesetzlichen Vertreters

Bei Minderjährigen braucht es die Zustimmung des Erziehungsberechtigten und die Einwilligung des Minderjährigen (Freiwilligkeit) zur Behandlung.

### ■ Verschwiegenheit

Ich bin als PSYCHOTHERAPEUT zu umfassender Verschwiegenheit verpflichtet, ähnlich wie Priester oder Rechtsanwälte. Ausnahmen unterliegen strengen gesetzlichen Regeln.

### ■ Zielsetzung, Behandlungserfolg

Der Erfolg in der Therapie wird als das Erreichen gemeinsam vereinbarter Ziele angesehen, wobei die Fähigkeiten und Ressourcen von Ihnen als Klienten sehr bedeutsam sind.

### ■ Frequenz, Dauer

Die Einheit beträgt grundsätzlich 50 Minuten. Frequenz und Dauer werden je nach Erfordernis vereinbart. Als Richtwert für die Frequenz können 14 tägige bis mehrwöchige Abstände zwischen den Sitzungen angenommen werden. Als Richtwert für die Dauer kann gelten, dass ich lösungsorientiert und kurzzeittherapeutisch arbeite und im Schnitt der letzten Jahre sich deutlich-merkbare Veränderungen in wenigen Sitzungen zeigten.

## ■ Honorar

Die Kosten pro Einheit betragen \_\_\_\_\_ €. Bei krankheitswertigen Störungen werden 21,80€ von der Krankenkasse übernommen (bzw. 17,40 bei der Bauernkrankenkasse). Je Stunde stelle ich eine Honorarnote aus, welche sie an die Krankenkasse übermitteln können, um den Kostenzuschuss zu erhalten (das Eintragen ihrer Bankverbindung auf der Honorarnote erleichtert dabei den Zahlungsverkehr mit der Krankenkasse). Für die Inanspruchnahme des Kostenzuschusses ist es notwendig, vor der 2. Sitzung eine medizinische Abklärung vorgenommen zu haben (Formular wird von mir an Sie ausgefolgt) und auf der Honorarnote ist die Eintragung einer nach ICD-10 kodierten Diagnose notwendig (zB. steht F32.0 für eine Depression).

## ■ Regelung für Nichtinanspruchnahme des Termins

Vereinbarte Termine müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden. Eine zeitgerechte Absage (spätestens 48 Stunden vorher) entbindet sie von dieser Verpflichtung.

## ■ Urlaub, Vertretung

Grundsätzlich sind Pausen im therapeutischen Prozess vorgesehen. Sollte aufgrund der Symptomatik mit Krisen zu rechnen sein, so werden gemeinsam Notfallpläne erarbeitet.

## ■ Risiken und Nebenwirkungen

Abzuschätzende Risiken und Nebenwirkungen der PSYCHOTHERAPEUTISCHEN Behandlung werden aufgrund ihrer Symptomatik im Erstgespräch diskutiert und stellen eine wichtige Grundlage für ihre Einwilligung in die Behandlung dar.

## ■ Kooperation

Als PSYCHOTHERAPEUT bin ich zur Kooperation im medizinisch-psychosozialen Feld verpflichtet (Ärzte, Psychologen, andere Therapeuten, Ämter,...).

Es kann auch die Zusammenarbeit mit Kollegen in der PSYCHOTHERAPEUTISCHEN Behandlung notwendig sein (zB. medizinische Begleitung einer Depression).

Eine Kontaktaufnahme von mir, bzw. eine Auskunftserteilung kann nur in Absprache mit Ihnen erfolgen (Verschwiegenheit).

Die Sie an mich überwiesene Stelle darf von mir, mit ihrer Zustimmung, über ihr Ankommen bei mir, in Kenntnis gesetzt werden.

## ■ Befunderstellung, schriftliche Äußerungen, Bestätigungen

Es werden aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung grundsätzlich keine schriftlichen Äußerungen zum Behandlungsverlauf erstellt.

Eine schriftliche Bestätigung für erfolgte Behandlungen ist möglich (Datum, Name).

## ■ Kontakt zur Krankenkasse

Der Kontakt zur Krankenkasse (Zuschuss,...) läuft grundsätzlich über sie als Klient. Schriftliche Äußerungen zum Behandlungsverlauf können von den Krankenkassen angefordert werden und werden in gemeinsamer Absprache mit Ihnen erstellt.

## ■ Dokumentationspflicht

Ich bin verpflichtet, eine Dokumentation über die Behandlung zu führen, diese vor Einsicht zu schützen und nach Abschluss 10 Jahre aufzuheben. Sie haben als behandelter Klient das Einsichtsrecht in die gesetzlich vorgesehenen Teile der Dokumentation.